

1. Rundschreiben.

I. Grund und Ziel unseres Dienstes.

1. Die kirchlichen Geschehnisse des Jahres 1933 sind ein Bußruf an die evangelische Kirche. Die Folgen dieser Ereignisse machen den Bußruf unüberhörbar.

Eine tiefgehende Verweltlichung der Kirche, die das Kennzeichen der vergangenen Zeit war, wird in ihrem Ergebnis heute kirchenzerstörend deutlich.

In der Stunde der gebotenen Neuordnung der Kirche zum Dienst an unserem Volk wurde ihre innere Aushöhlung offenbar.

Unsere Kirche wird in ihrer Verkündigung und Verfassung den Maßstäben dieser Welt unterworfen und ihrer einzigen Aufgabe, das Evangelium von Jesus Christus lauter und unvermischt zu verkündigen, entfremdet.

Unsere Kirche hat die gesunde Lehre verlassen und ist darum nicht imstande, Irrlehren zu wehren und im heutigen Weltanschauungskampf den christlichen Glauben zu bezeugen.

Unsere Kirche sieht nicht mehr allein auf ihren Auftrag und kann darum die ihrem Auftrag entsprechende Ordnung der Verfassung nicht finden und bewahren.

Unsere Kirche leidet unter einem gefährlichen Notstand, weil ihre reformatorische Bekenntnisgrundlage in Verkündigung und Verfassung verletzt ist.

2. Unsere Kirche bedarf zur Ausrichtung ihres Dienstes einer Reformation an Haupt und Gliedern aus Gottes Wort durch Gottes Heiligen Geist. Diese Erneuerung ist allein Gottes Werk, das wir erbitten und dem wir dienen wollen.

Unsere Kirche bedarf eines bekennenden Pfarrerstandes, der ohne Menschenfurcht und ohne Menschen gefällig zu sein, Gottes Wort predigt und keine andere Lehre verkündigt als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, verfaßt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, und bezeugt in den Bekenntnissen unserer Kirche.

Unsere Kirche bedarf der Erweckung bekennender Gemeinden, die zum Wort und Tisch des Herrn sich halten.

Unsere Kirche bedarf einer Leitung, die von der bekennenden Kirche berufen und von ihrem Vertrauen getragen ist.

3. Darum erbitten und erstreben wir die Erneuerung unserer rheinischen Kirche als eine „Bekenntnis- und Gemeindekirche“, die nicht weicht vom Bekenntnis der Väter zu Jesus Christus, dem alleinigen Erlöser und Herrn, die sich durch die von den Gemeinden bestellte Leitung brüderlich selbst regiert und in Verkündigung und Verfassung evangelisch-reformatorische Kirche ist und bleibt.

4. Darum rufen wir auf zum Zusammenschluß in bekennenden Gemeinden unter dem Wort, die in Gebet und Dienst der Erneuerung unserer rheinischen Kirche warten, Gott die Ehre geben, unserem Volke echte Liebe und ihrer Kirche ganze Treue.

„Wir haben desto fester das prophetische Wort, und ihr tut wohl, daß ihr darauf achtet als auf ein Licht, das da scheint an einem dunkeln Ort, bis der Tag anbreche und der Morgenstern aufgehe in eurem Herzen.“ (1. Petrus 1,19).

II. Der Aufbau unseres Dienstes.

1. Die Einzelgemeinde.

- a) Unsere Aufgabe ist die Sammlung der mündigen Gemeindeglieder, die zum Wort und Tisch des Herrn und zur christlichen Hausordnung sich zu halten unterschriftlich geloben, in der "beken- nenden Gemeinde unter dem Wort." Solche Sammlung geschieht durch Bekenntnisdienst, Bekenntnisversammlung, Bibelstun- de, persönliche Aussprache u.a.m.
- Alte Kirche*
b) Den Kern jeder bekennenden Gemeinde unter dem Wort bildet „die Bruderschaft“ der Männer. Sie ist in regelmäßigen Zusammenkünften in die Schrift und das Bekenntnis einzuführen, kirchenpoli- tisch zu unterrichten und in allen Stücken auszurüsten zum Dienst in der Gemeinde bzw. im Pfarrbezirk. Sie tritt gegeben- falls an die Stelle der alten Vereine und ist der männliche Helferkreis des Pfarrers. Der weibliche Helferkreis aus der gemeindlichen Frauenhilfe ist daneben sorgsam zu pflegen.
- und hat Helfergruppe, die Past.*
c) Die Bruderschaft beruft den „Bruderrat“, der die bekennende Ge- meinde unter dem Wort leitet. Auf jüngere Kräfte ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Zahl der Glieder soll im allgemeinen nicht größer sein als die des Presbyteriums der Kirchengemeinde. Die Pfarrer der Pfarrerbruderschaft treten zum Bruderrat hinzu. Auf Einrichtung von Ämtern ist von Anfang an hinzuwirken.
- Alle Glieder der Helfe sind in die Kirche ein- zuwickeln. Die Past. hat in Helfe ein Amt für Bruderrat zu ernennen.*

2. Der Kirchenkreis.

- a) Die Bruderräte der einzelnen Gemeinden bilden die „Freie Syno- de des Kirchenkreises.“ Die Freie Synode ist nach Möglichkeit monatlich einzuberufen. Sie stärkt die Gemeinschaft und weckt die Freudigkeit zum gemeindlichen Dienst. Sie ordnet den Aufbau der bekennenden Gemeinden unter dem Wort in allen Gemeinden des Kirchenkreises.
- b) Hierbei ist der Pfarrer der noch fehlenden Gemeinde oder das Presbyterium oder ein Teil desselben oder ein Jugendkreis oder ein Arbeitskreis von Gemeindegliedern als Anknüpfungspunkt zu benutzen.
- c) „Die Freie Synode im Kirchenkreis“ beruft aus jeder bekennenden Gemeinde unter dem Wort 2 Vertreter (1 Pfarrer und 1 Gemeindeglied) in den Bruderrat der freien Synode des Kirchenkreises. Dieser hat die Leitung der gesamten Arbeit im Kirchenkreis plan- mäßig und anregend zu betreiben. Der Bruderrat bestellt zur Leitung aus seiner Mitte einen syno- dalen Arbeitsausschuß von 4 Mitgliedern (2 Pfarrer und 2 Äl- teste) und überträgt einem der Pfarrer die verantwortliche Lei- tung.

3. Der Kirchengau.

- a) Zur Befestigung des unteren Aufbaues und zur Pflege landschaft- licher Besonderheit werden folgende Kirchengaue gebildet:

Gau	<u>S a a r</u>	aus den Synoden	Saarbrücken	und St. Johann
"	<u>N a h e</u>	" "	" "	St. Wendel, Meisenheim, Sobernheim, Kreuznach
"	<u>Hunsrück</u>	" "	" "	Trier, Trarbach, Simmern.

Gau <u>Mittelrhein</u>	aus den Synoden Koblenz, Wied, Altenkirchen.
" <u>Wetzlar</u>	" " " Braunfels, Wetzlar.
" <u>Köln</u>	" " " Bonn, Köln, Aachen, Jülich.
" <u>Wuppertal</u>	" " " Barmen, Elberfeld, Niederberg.
" <u>Bergisches Land</u>	" " " Agger, Lennep, Solingen.
" <u>Ruhrgebiet</u>	" " " Essen; An der Ruhr.
" <u>Düsseldorf</u>	" " " Gladbach, Düsseldorf.
" <u>Niederrhein</u>	" " " Duisburg, Mörs, Dinslaken, Wesel, Cleve.

- b) Die Freien Synoden der Kirchenkreise eines Kirchengaues pflegen in regelmäßigen Treffen Stärkung der Gemeinschaft, Austausch der Kräfte und planmäßigen Ausbau der Arbeit.
- c) Die Bruderräte der Freien Synoden eines Kirchengaues sind gemeinsam verantwortlich für Aufbau und Ausbau der Arbeit in ihrem Gau.
Sie bestellen einen synodalen Bruderrat als Vorort des Kirchengaues zur verantwortlichen Leitung.

4. Die Kirchenprovinz.

- a) Die Freien Synoden der Kirchenkreise berufen je 4 Vertreter mit je 4 Stellvertretern (2 Pfarrer und 2 Gemeindeglieder) zur „Freien Evangelischen Synode im Rheinland“. Hinzutreten die vom Provinzialbruderrat oder der provinziellen Freien Synode berufenen Mitglieder, die von letzterer zu bestätigen sind. Sie ist die Zusammenfassung der bekennenden Gemeinden unter dem Wort in der Rheinprovinz.
- b) Die Freie Evangelische Synode im Rheinland beruft einen Provinzialbruderrat, in dem jeder Kirchengau durch 2 Mitglieder (1 Pfarrer und 1 Gemeindeglied) vertreten ist. Hinzutreten die Leiter der Ämter und auf Vorschlag zu Berufende.
- c) Der Provinzialbruderrat beruft einen Arbeitsausschuß von 6 Mitgliedern (3 Pfarrer und 3 Gemeindeglieder), der für die Leitung und Durchführung der gesamten Arbeit der Freien Evangelischen Synode im Rheinland verantwortlich ist.

5. Allgemeine Ordnung.

- a) Neben den Vertretungen der Organe des Aufbaues sind die bekennenden Gemeinden unter dem Wort zur Stärkung der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit einzuberufen:

Zu „Gemeindetagen unter dem Wort“

durch die gemeindlichen Bruderräte.

Zu „Kreiskirchentagen unter dem Wort“

durch die synodalen Bruderräte.

Zu „Gaukirchentagen unter dem Wort “
durch die jeweilige Leitung des Kirchengaues.

Zu „Provinzialkirchentagen unter dem Wort“
durch den Provinzialbruderrat.

- b) An den Tagungen der Synoden wie der Bruderräte können Pfarrer und Gemeindeglieder, die nicht zur Pfarrerbruderschaft oder zur bekennenden Gemeinde unter dem Wort gehören, nicht teilnehmen.

III. Die Gliederung der kirchlichen Amtsträger.

1. Die Mitglieder der gemeindlichen Bruderräte und unsere Mitglieder in den kirchlichen Körperschaften sind regelmäßig zu besonderen Rüstzeiten für die Erfüllung ihres gemeindlichen Dienstes durch die synodalen Bruderräte einzuberufen. Der geeignetste Tag wird der Samstagnachmittag oder der Sonntag sein. Gottesdienst und Abendmahlsfeier sind hierbei die Regel.
2. Die Mitglieder der rheinischen Pfarrerbruderschaft bilden den Pfarrkonvent der „Freien Evangelischen Synode im Rheinland.“ Die Pfarrerbruderschaft hat die Aufgabe, die Pfarrer zur Ausrichtung ihres gemeindlichen Dienstes gemäß dem Ordinationsgelübde in allen Stücken als eine Bruderschaft zu einigen und auszurüsten.
3. Der pfarramtliche Nachwuchs bildet einen Kandidaten- und Hilfspredigerkonvent, der im Geiste der Pfarrerbruderschaft arbeitet. Die Kandidaten und Hilfsprediger eines Kirchenkreises sind zur synodalen Pfarrerbruderschaft hinzuziehen. In besonderen Rüstzeiten werden die Kandidaten und Hilfsprediger provinziell gesammelt.
4. Die Diakonen bilden einen Diakonenkonvent, der die Sammlung der zu unserer Arbeit sich Bekennenden durchführt und in Gemeinschaft mit der Pfarrerbruderschaft die Schulung regelt.

IV. Die Einteilung der Ämter.

1. Der Arbeitsausschuß der „Freien Evangelischen Synode im Rheinland“ besteht aus den Pfarrern: Lic. Dr. Beckmann-Düsseldorf, Held-Essen, D. Humburg-Barmen; den Ältesten: Frowein-Barmen, Dr. Dr. Heinemann-Essen, Mitze-Düsseldorf. Er zieht zu seinen Beratungen jeweils die Leiter der Ämter hinzu.

D. Humburg-W.-Barmen, Augustastraße 16, Fernruf Nr. 54235,
hat das Amt der verantwortlichen Leitung.

Held-Essen, Reginenstr. 47, Fernruf Nr. 40563,
ist Geschäftsführer.

Lic. Dr. Beckmann-Düsseldorf, Copernicusstraße 9c, Fernruf 10101,
leitet die Pfarrerbruderschaft und ist theologischer Referent.

Herr Frowein-W.-Barmen, Mendelssohnstraße 25,
ist zuständig für Finanz- und Verwaltungsfragen.

Herr Dr. Dr. Heinemann-Essen, Semperstraße 32, Fernruf 23283,
ist zuständig für Rechtsfragen.

Herr Mitze-Düsseldorf, Rosenstraße 39, ist Schatzmeister.

3. Die Geschäftsstelle der freien rheinischen Synode hat die Anschrift: Pfarrer H e l d - Essen, Reginenstrasse 47. Hierhin ist der gesamte Schriftverkehr zu richten, sofern er nicht mit den einzelnen Ämtern unmittelbar geführt wird.
4. Das Amt der Pfarrerbruderschaft verwalten gemeinsam:
die Pfarrer Lic. Dr. Beckmann-Düsseldorf.
Georg Schulz - W.-Barmen.
Lic. Obendiek- W.-Barmen.
5. Das Amt des Kandidaten- und Hilfspredigerkonvents führen
die Pfarrer Lic. Niesel- W.-Elberfeld, Mäuerchen 8a.
Schlingensiepen- W.-Barmen.
6. Das Amt des Diakonenkonventes versieht:
Pfarrer Fr. Graeber-Essen, Henriettenstrasse 6,
Fernruf 23960.
7. Das Amt der Jugendarbeit übernehmen vorläufig
die Pfarrer D. Humburg-W.-Barmen.
Busch - Essen.
Smidt - W.-Barmen.
8. Das Amt für Verfassung und Ordnung der Kirche betreuen:
Pfarrer Joh. Graeber-Anhausen bei Neuwied.
Dr.Dr. Heinemann-Essen.
Dr. Mensing- W.-Elberfeld, Am Markt 1-3.
9. Das Schulungsamt bilden
die Pfarrer Lic. Dr. Beckmann, Busch, Fr. Graeber,
Dr. Linz-Düsseldorf, Lutze-Cleinich,
Lic. Obendiek.

Ihm untersteht die gesamte Schulungsarbeit, Apologetik und Evangelisation in den Gemeinden, die Veranstaltung von Freizeiten für Älteste und Diakonen, die Herausgabe geeigneter Schriften.
Anschrift: Pfarrer Fr. Graeber-Essen-Henriettenstrasse 6.
10. Das Amt für Schriftendienst versehen
die Pfarrer Dörnmann-Essen-Schonnebeck.
Busch - Essen.
Held - "

Anforderungen von Flugblättern und Schriften sind an die Geschäftsstelle zu richten.
11. Den Rednerdienst vermittelt Pfarrer Boettcher, Essen, III.Hagen 40, Fernruf 22597. An ihn sind alle Bitten um Redner zu richten.

V. Der Schriftendienst.

1. Der Essener Sonntagsgruß kann in einer Ausgabe B für die bekennenden Gemeinden erscheinen, wenn genügend Bezieher in einer Gemeinde dafür vorhanden sind.

2. Das Duisburger Sonntagsblatt kann in gleicher Weise als Ausgabe B gedruckt werden.
3. In Gemeinden ohne Sonntagsblatt halten wir das Blatt „Unter dem Wort“. Werbestücke sind anzufordern bei Karl Heuser, W.-Elberfeld, Stuttbergstrasse 26, Fernruf 23054, Postscheck Köln Nr.17999. Werbestücke = 1000 Stück RM 12,-. Bei 200 Beziehern kann für Gemeinde oder Kirchenkreis die letzte halbe Seite, bei 500 Beziehern die letzte ganze Seite für Bekanntmachungen in Anspruch genommen werden. Die monatliche Haltegebühr beträgt RM 0,25 ohne Bestellgeld. Näheres ist durch Heuser zu erfahren.
4. Jede Freie Synode im Kirchenkreis ernennt einen Pressewart, der die Einführung von Sonntagsblättern, den Schriften- und Flugblattendienst für alle bekennenden Gemeinden im Kirchenkreis zu betreiben hat.
5. Es darf keine Versammlung geben, die nicht mit Schriftendienst verbunden ist. Diesem Dienst mit dem gedruckten Wort kommt ausserordentliche Bedeutung zu, da viele Möglichkeiten sonstiger Aufklärung uns verschlossen sind.
6. Ausser den Pfarrbrüdern werden künftig auch sämtliche Mitglieder der gemeindlichen Bruderräte die Rundbriefe zur kirchlichen Lage erhalten.

VI. Finanzen.

1. Herr Mitze-Düsseldorf, Rosenstrasse 39, führt als Schatzmeister sämtliche Kassengeschäfte. Alle Einzahlungen und Auszahlungen laufen über das Postscheckkonto Essen Nr. 36796, Kaufmann August Mitze-Düsseldorf.
2. Die Kasse des Schatzmeisters wird gespeist aus folgenden Einkünften:
 - a) Monatsbeitrag der Pfarrerbruderschaft zur Hälfte = RM 0,50, einzuzahlen durch die synodalen Kassierer der Bruderschaften.
 - b) Monatliches Bruderopfer der Pfarrer in Höhe von RM 5,-- , einzuzahlen durch die synodalen Kassierer der Bruderschaften.
 - c) Vom reinen Überschuß jeder Bekenntnisversammlung in Gemeinde oder Kirchenkreis bitten wir 25% auf Konto Mitze einzuzahlen; 25% für den Bruderrat der Freien Synode des Kirchenkreises zur Verfügung zu stellen; 50% verbleiben dem Veranstalter. Auf diese Weise werden alle Organe in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen. Einzahlung durch den Veranstalter.
 - d) Freiwillige Opfer der bekennenden Gemeinden und einzelner Gemeindeglieder. Wir bitten sehr, die Opferwilligkeit freudig wachzurufen. Die Pfarrer sind vorangegangen, die Gemeinden müssen folgen. Einzahlung unmittelbar oder durch Empfänger der Gabe.
3. Die Pfarrer, die durch kirchenregimentliche Maßnahmen Einbuße an ihrem Gehalt erleiden, werden gebeten, ihre Angelegenheit unter Vorlegung genauer Unterlagen dem Leiter der freien Synode im Kirchenkreis zu melden. Dieser hat die Pflicht, zunächst in der Gemeinde des Betreffenden und dann innerhalb des Kirchenkreises für die Aufbringung der fehlenden Mittel Sorge zu tragen. Kommt diese Unterstützung durch Gemeinde und Synode nicht zum Ziel, so ist sofort an die Geschäftsstelle Bescheid zu geben

unter genauer Darlegung des Falles. Von dort aus ergeht dann Weisung an den Schatzmeister.

VII. Terminkalender.

1. Bis zum 1. Juni melden die Bruderschaften den synodalen Pressewart und den Kassierer der Bruderschaft an die Geschäftsstelle.
2. Bis zum 15. Juni melden die Pressewarte über den Stand der kirchlichen Sonntagspresse in den Gemeinden ihres Kirchenkreises an die Geschäftsstelle.
Zum gleichen Termin meldet der Leiter des synodalen Bruderrates die Zahl der Glieder der gemeindlichen Bruderräte, damit die Rundbriefe zur kirchlichen Lage durch ihn künftig diesen zugeleitet werden können.
3. Die Freien Synoden der Kirchenkreise melden bis zum 15. Juni die endgültigen Vertreter für die „Freie Evangelische Synode im Rheinland“ und deren Stellvertreter.
4. Die synodalen Bruderräte übernehmen die Verantwortung dafür, daß bis zum 1. Juli der Aufbau der bekennenden Gemeinden unter dem Wort in ihren Kirchenkreisen, die Sammlung der Bruderschaften, die Einsetzung der gemeindlichen Bruderräte, die Bildung der „Freien Synode im Kirchenkreis“ im wesentlichen durchgeführt sind.
5. Die Monate Mai und Juni müssen mit allem Ernst ausgekauft werden.
6. Hierzu ist vor allem nötig, daß von der Pfarrerbruderschaften unverzüglich diejenigen Pfarrer und Gemeindeglieder an Pfr. Boettcher gemeldet werden, die für den Versammlungsdienst willig und geeignet sind. Material geht den Gemeldeten von dort aus zu.

VIII. Allgemeines.

1. Für die schriftliche Verpflichtung der Glieder der bekennenden Gemeinden unter dem Wort ist der Zeitpunkt und die Gelegenheit nach den örtlichen Verhältnissen zu erwägen. Ausdrücklich ist überall klarzustellen, daß es sich hierbei keineswegs um eine Trennung von der rhein. Kirche, sondern, im Gegenteil, um das entschlossene Bekenntnis zu einer Erneuerung unserer Kirche handelt. Der Wortlaut der Verpflichtung wird noch ausgegeben.
2. Zu jeglicher Verhandlung zwischen dem Kirchenregiment und den bekennenden Gemeinden ist allein der Arbeitsausschuß der „Freien Evang. Synode im Rheinland“ zuständig. An ihn ist auf jeden Fall zu verweisen.

Ernst ist die Lage unserer Kirche, groß ist die Verantwortung für unsere Kirche, gewiß ist das apostolische Wort:

„Darum, meine lieben Brüder, seid fest, unbeweglich, und nehmt immer zu in dem Werk des Herrn, sintemal ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn.“ (1. Kor. 15,58).

„Und der Herr, unser Gott, sei uns freundlich, und fördere das Werk unserer Hände bei uns; ja, das Werk unserer Hände wolle er fördern.“
(Psalm 90,17).

Freie Evangelische Synode im Rheinland

Im Auftrag :

Lic. Dr. Beckmann, Held, D. Humburg.
Frowein, Dr. Dr. Heinemann, Mitze.